

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht am

**Montag, 18.01.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Nippes, Blatt 2767,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Nippes, Flur 90, Flurstück 450, Hf., Giselherstraße 14, Größe: 230 m²

versteigert werden.

Zweigeschossiges Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, Vollunterkellerung mit gartenseitigem Anbau und Außenstellplatz in der Giselherstraße 14, 50739 Köln-Mauenheim. Grundstücksgröße 230 m².

Baujahr: ca. Vorkriegszeit (1930 bis 1940), Teilmodernisiert,

EG - 2 ZKDBWC, als offener Grundriss derzeit mit UG zusammen genutzt,

OG - 2 ZKDB,

DG - 2 ZKDBWC,

Wohnfläche: ca. 165 m², Erdgeschoss: ca. 55m², Obergeschoss: ca. 55m²,
Dachgeschoss: ca. 55m², 1 Außenstellplatz.

Instandhaltungsrückstau: Partielle Feuchtigkeit Außenwand UG, Fenster DG, Ersatz

fehlender Heizkörper.

Die Wohneinheiten sind zum Zeitpunkt des Wertermittlungstichtages bewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

451.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.